

## <u>SITZUNGSNIEDERSCHRIFT</u>

Sitzung Öffentliche Sitzung im k1-Saal

Beschlussorgan STADTRAT Sitzungstag 25.05.2023

Beginn 16:00 Uhr Ende 18:15 Uhr

## I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

# Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Mollner Michael **Bauer Simon** Bauregger Matthias Obermeier Paul Danner Johannes Plontsch Ingo Dorfhuber Günther Schupfner Markus Füssel Andreas Stoib Christian Gorzel Roger Trenker Adolf Haslwanter Andrea Wildmann Alfred Jobst Johann Winkels Gerti **Kneffel Hans** Winkler Josef Krogloth Oliver Zembsch Helga Lauber Veronika Zunhammer Angelika

#### Nicht erschienen war(en):

entschuldigt Czepan Martin Gampert-Straßhofer Stefanie entschuldigt Gruber Alexander entschuldigt Mirbeth Stephan entschuldigt Schroll Reinhold entschuldigt entschuldigt Seitlinger Bernhard Unterstein Konrad entschuldigt Dr. Winter Jürgen entschuldigt

## II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

Grund (un)entschuldigt:

## III. Tagesordnung

- B 304 Ortsumfahrung Nunhausen Matzing;
  Vorstellung der Vorentwurfsplanung durch das Staatliche Bauamt Traunstein
- 2. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming im Bereich Hart; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- 3. Aufstellung des Bebauungsplanes "Hart Gewerbegebiet und Mischgebiet West" der Gemeinde Chieming;
  - Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- 4. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Ebering) der Gemeinde Seeon-Seebruck;
  - Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- 5. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Ebering" der Gemeinde Seeon-Seebruck;
  - Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochreit" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1194/6, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 8; Behandlung der Anregungen Satzungsbeschluss
- Z. Änderung des Bebauungsplanes für das neue Wohnbaugebiet "Stocket" hinsichtlich der Änderung des Bezugspunktes für die Ermittlung der Wandhöhe; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
- 8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Traunsteiner Wald" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1176/111, Gemarkung Traunreut, (Traunsteiner Straße 57) für die Errichtung einer Sichtschutzwand als Einfriedung
- 9. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/565, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 3 a
- 10. Antrag auf Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 11, Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 84 (Hölzl)
- 11. Antrag der L!Z-Gruppe vom 14.03.2023 zur Errichtung einer Mustersiedlung im Sinne eines Modularen Bauen-Projektes
- 12. Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2023/24
- 12.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)
- 12.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut

- Friedhöfe Traunreut 13.
- Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und 13.1
- Bestattungswesen (Friedhofssatzung) Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der 13.2 Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung)
- Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO 14. i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat



#### IV. Beschlüsse

# B 304 Ortsumfahrung Nunhausen – Matzing; Vorstellung der Vorentwurfsplanung durch das Staatliche Bauamt Traunstein

Frau Wallner und Herr Rehm vom Staatlichen Bauamt Traunstein stellen die Vorentwurfsplanung der B304 Ortsumfahrung Nunhausen – Matzing vor.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

# 2. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming im Bereich Hart;

Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Chieming hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hart beschlossen.



Lage des Änderungsbereiches

17. Änderung Flächennutzungsplan

Anlass für diese Flächennutzungsplanänderung ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Hart – Gewerbe- und Mischgebiet West".

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Die geplanten Gewerbe- und Mischgebietsflächen umfassen ca. 1, 58 Hektar. Mit der Ausweisung eines Gewerbe- und Mischgebietes wird dem Bedarf an Gewerbeflächen in Hart Rechnung getragen und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter angemessener Berücksichtigung von Umweltbelangen ermöglicht.

Zusätzlich sollen aufgrund des Bedarfs an Wohnbaufläche, Flächen für gemischte Nutzungen (Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung, welche das Wohnen nicht wesentlich stört) geschaffen werden.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans dient neben der Wohnraumschaffung der Sicherung, der Erweiterung und Optimierung des im Ortsteil Hart bereits ansässigen Betriebs *Landschaftspflege Mayer GmbH* und damit der Schaffung und Sicherung von für die Gemeinde Chieming und die Region bedeutsamen Arbeitsplätzen.

Mit Schreiben vom 28.04.2023 der Gemeinde Chieming wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hart beteiligt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hart der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 18.04.2023 keine Anregungen vorgebracht.

Die Stadtratsmitglieder Haslwanter, Stoib und Gorzel waren während der Abstimmung nicht anwesend.

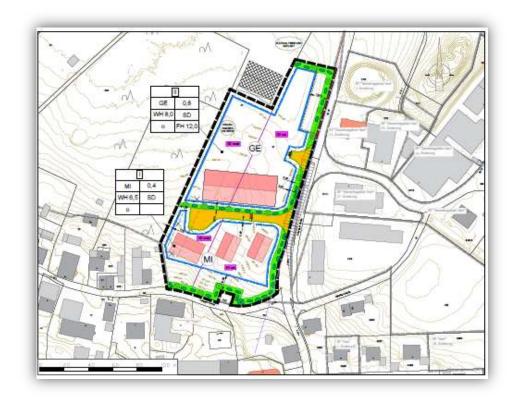
für	gegen	Beschluss:
20	0	beschiuss:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hart der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 18.04.2023 keine Anregungen vorgebracht.

- 3. Aufstellung des Bebauungsplanes "Hart Gewerbegebiet und Mischgebiet West" der Gemeinde Chieming;
  - Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Chieming hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hart – Gewerbegebiet und Mischgebiet West" beschlossen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Chieming wird im Parallelverfahren dazu geändert. (17. Änderung).





Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteiles Hart; der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,58 Hektar und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Nordwesten von Flächen für Wiese, Weide und Acker;
- im Osten von der "Knesinger Straße" (Kreisstraße TS 47) sowie von einem Gewerbegebiet;
- im Süden von der "Tabinger Straße" sowie im Süden und Südwesten von einer bestehenden Wohnbebauung;
- im Westen von bestehendem Jungwald.

Die Fläche des Geltungsbereichs wird derzeit im östlichen Bereich als intensiv landwirtschaftliche Grünlandfläche und im westlichen Bereich als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes dient der Sicherung, der Erweiterung und Optimierung des im Ortsteil Hart bereits ansässigen Betriebs *Landschaftspflege Mayer GmbH*.

Die Gesamtfläche des Planungsbereiches umfaßt eine Fläche von ca. 15.833 m² Die ausgewiesene Fläche gliedert sich wie folgt:

- Gewerbebebauung, einschl. priv. Flächen mit Pflanzbindung 8.966 m<sup>2</sup>

- Mischbebauung, einschl. priv. Flächen mit Pflanzbindung 5.847 m<sup>2</sup>

- Verkehrsflächen 1.020 m<sup>2</sup>

Das Planungsgebiet wird im südlichen Bereich als Mischgebiet und im nördlichen Bereich als Gewerbegebiet festgesetzt.



Mit Schreiben vom 28.04.2023 der Gemeinde Chieming wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Hart – Gewerbegebiet und Mischgebiet West" beteiligt.

#### Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Hart – Gewerbegebiet und Mischgebiet West" der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 19.04.2023 keine Anregungen vorgebracht.

Die Stadtratsmitglieder Haslwanter, Stoib und Gorzel waren während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Danalalasa
20	0	Beschluss:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Hart – Gewerbegebiet und Mischgebiet West" der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 19.04.2023 keine Anregungen vorgebracht.

# 4. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Ebering) der Gemeinde Seeon-Seebruck:

- Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Seeon-Seebruck hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 beschlossen, im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan

"PV-Anlage Ebering" nördlich des Weilers Ebering auf der FlSt.-Nr. 1732 sowie auf Teilflächen der FlSt.-Nrn. 1733 und 200 Gemarkung Truchtlaching, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich komplett als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlage Ebering" zu schaffen ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.







Das Planungsgebiet befindet nördlich von Ebering, zwischen Pattenham und Truchtlaching. Truchtlaching und Ebering sind jeweils ca. 400 m entfernt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,6 Hektar.

Auf der Fläche wurde vormals Kies in kleinerem Umfang abgebaut. Es sind dennoch keine größeren Altlasten bekannt. Auch das Bodengutachten zeigt keine entsprechend relevanten Auffüllungen oder andere Indikatoren.

Im Planungsgebiet selbst und in dessen direkter Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer.

Die Alz befindet sich ca. 500 m nördlich, jedoch durch einen Hügel getrennt und ca. 20 m tiefer.

Nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegen im Änderungsbereich weder festgesetzte Überschwemmungsgebiete (HQ 100), noch kartierte Hochwassergefahrenflächen HQ-extrem vor. Das Gebiet ist nicht als wassersensibler Bereich gekennzeichnet.

Mit Schreiben vom 05.05.2023 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Ebering) beteiligt.

#### Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Ebering) der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 12.04.2023 keine Anregungen vorgebracht.

Die Stadtratsmitglieder Haslwanter, Stoib und Gorzel waren während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Poschluss
20	0	Beschluss:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Ebering) der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 12.04.2023 keine Anregungen vorgebracht.

- 5. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Ebering" der Gemeinde Seeon-Seebruck;
  - Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Seeon-Seebruck hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 beschlossen, entsprechend eines Antrages des Vorhabenträgers Elektrizitäts-Genossenschaft Alzgruppe eG, nördlich des Weilers Ebering auf der FlSt.-Nr. 1732 sowie auf Teilflächen der FlSt.-Nrn. 1733 und 200 Gemarkung Truchtlaching, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen.







Das Planungsgebiet befindet nördlich von Ebering, zwischen Pattenham und Truchtlaching. Truchtlaching und Ebering sind jeweils ca. 400 m entfernt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,6 Hektar.

Der Planungsbereich soll nur zweckgebunden der Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage zugeführt werden. Lediglich diese Nutzung rechtfertigt einen entsprechenden Eingriff an dieser Stelle. Somit soll im Hinblick auf den Naturhaushalt nach Beendigung der Nutzung wieder die vormalige Nutzung (Fläche für die Landwirtschaft) maßgebend werden.

Mit Schreiben vom 05.05.2023 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Ebering" der Gemeinde Seeon-Seebruck beteiligt.

#### Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Ebering" der Gemeinde Seeon-Seebruck

i. d. F. v. 12.04.2023 keine Anregungen vorgebracht.

Die Stadtratsmitglieder Haslwanter und Stoib waren während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
21	0	Descilluss:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Ebering" der Gemeinde Seeon-Seebruck

i. d. F. v. 12.04.2023 keine Anregungen vorgebracht.



6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochreit" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1194/6, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 8; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut Schreiben vom 27.02.2023
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Traunstein Schreiben vom 09.03.2023

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 20.02.2023

"Der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes [Anmerkung Stadt: = Bebauungsplan] "Gewerbegebiet Hochreit" können wir i. S. d. § 4 BauNVO (WA) zustimmen.

Rein vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen ortsansässige Unternehmen bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen."

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Possblussomnfoblung
10	0	Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtratsmitglieder Haslwanter und Stoib waren während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
21	0	Descilluss:

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

## - Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, München Schreiben vom 27.02.2023

"Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

#### Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll die Errichtung eines Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten (jeweils eine Wohneinheit im Erdgeschoß und eine im Obergeschoß) im Bereich des bisher noch unbebauten Grundstücks Fl.Nr. 1194/6 der Gemarkung Stein a. d. Traun ermöglicht werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 0,14 ha.

Die nördliche Teilfläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet, die südliche Teilfläche als private Grünfläche festgesetzt bzw. dargestellt.

#### **Bewertung**

Erfordernisse der Raumordnung stehen der 9. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochreit" nicht entgegen."

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Pacchluccompfohlung
10	0	Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
22	0	Desciiiuss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

## - Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412 Schreiben vom 20.03.2023

"Zur Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus fachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

Der Urplan aus 1994 enthält Festsetzungen zum Immissionsschutz. Die Nr.10 der Festsetzungen durch Text entspricht jedoch nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen und ist daher zu überarbeiten.

Auch die Berechnungsgrundlage für Verkehrslärm wurde aktualisiert, anzuwenden ist die RLS 19.

Nach dem IMS "Lärmschutz in der Bauleitplanung" vom 25.07.2014 (Nr. 7(1) Gebot der planerischen Konfliktbewältigung) kann eine Verlagerung der Konfliktlösung auf nachfolgende Verfahren im Einzelfall sachgerecht sein.

Da hier nur ein einzelnes Grundstück (Fl. Nr. 1194/6) betroffen ist, reicht es auch aus, dass gefordert wird, im Baugenehmigungsverfahren einen konkreten Schallschutznachweis zu erbringen."

#### Beschlussvorschlag:

Die im allgemeinen Wohngebiet geplanten Gebäude sind grundrissorientiert zu errichten.

Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen an Fassaden mit Sichtverbindung zur Staatsstraße St 2104 müssen, gemäß dem bereits im Bebauungsplan enthaltenen Schallschutz (Schallschutzklasse IV), entsprechend ausgeführt werden.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	beschlussemplemung:

Die im allgemeinen Wohngebiet geplanten Gebäude sind grundrissorientiert zu errichten.

Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen an Fassaden mit Sichtverbindung zur Staatsstraße St 2104 müssen, gemäß dem bereits im Bebauungsplan enthaltenen Schallschutz (Schallschutzklasse IV), entsprechend ausgeführt werden.

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Doobluss
22	0	Beschluss:

Die im allgemeinen Wohngebiet geplanten Gebäude sind grundrissorientiert zu errichten.

Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen an Fassaden mit Sichtverbindung zur Staatsstraße St 2104 müssen, gemäß dem bereits im Bebauungsplan enthaltenen Schallschutz (Schallschutzklasse IV), entsprechend ausgeführt werden.

## - Staatliches Bauamt Traunstein

Schreiben vom 13.03.2023

#### 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen...

"- Neue Zufahrten oder Zugänge zur Staatsstraße St 2104 dürfen nicht angelegt werden. Dies gilt ebenso für ggf. erforderliche Bauarbeiten. Die Grundstücke sind zwingend über die Gemeindestraßen zu erschließen.

- Teilungen von Grundstücken sind dem Staatlichen Bauamt Traunstein mitzuteilen. Die Erschließung muss zwingend über die bestehende Zufahrt bzw. über die Gemeindestraße erfolgen. Dies ist ggf. durch Eintragung von Fahrtrechten zu gewährleisten.
- Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus den Grundstücken zugeführt werden.
- Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.
- Dem Staatlichen Bauamt Traunstein dürfen in Bezug auf die Änderung des Bebauungsplans keine Kosten entstehen.
- Auf Grund der Nähe zur Staatsstraße St 2104 ist damit zu rechnen, dass es durch die hohe Verkehrsbelastung, insbesondere durch den Schwerverkehr zu Erschütterungen oder anderen negativen Einflüssen kommen kann. Das Staatliche Bauamt Traunstein kann diesbezüglich keine Entschädigungsleistungen erbringen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden."

#### Beschlussvorschlag:

Die sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen des Staatlichen Bauamtes Traunstein werden zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	beschlussemplemung:

Die sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen des Staatlichen Bauamtes Traunstein werden zur Kenntnis genommen.

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Dagabluga
22	0	Beschluss:

Die sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen des Staatlichen Bauamtes Traunstein werden zur Kenntnis genommen.

- Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40 Schreiben vom 23.03.2023

"Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:



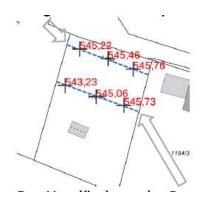
Gemäß Festsetzung Nr. 2 sind nicht unerhebliche Anschüttungen bzw. Abgrabungen zulässig. Dazu sollte eine Erläuterung erfolgen.

Eine gute und anschauliche Möglichkeit ist die Darstellung des bestehenden und geplanten Geländes im Schemaschnitt. Dort sollte auch die max. zulässige Wandhöhe bergseitig ergänzt werden.

Die OK FFB UG ist auf 543,41 m ü.NN festgesetzt, was laut Schemaschnitt einer Lage von 0,72 m <u>unter</u> dem unteren Bezugspunkt (544,13 m ü.NN) für die Wandhöhenbemessung talseitig entspricht.

Die OK FFB EG dürfte etwa 2 m über dem Bezugspunkt liegen, also auf ca. 546 m ü.NN, was

ungefähr einer Lage von einem Viertel- bis Dreiviertelmeter über Urgelände entlang der Baugrenze Nord entspricht.

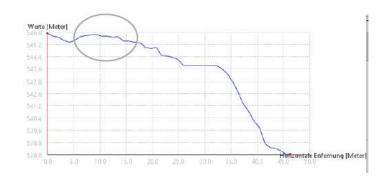


Das Urgelände an der Baugrenze Süd liegt vor allem in der Osthälfte des Grundstücks deutlich höher als die OK FFB UG, was die zulässige Abgrabungshöhe erklärt.

Die in der Südhälfte des Grundstücks vorhandene Eingrünung sollte unbedingt erhalten bleiben, um das Gebäude nicht frei einsehen zu können. U.a. aus diesem Grund wäre ein Erhaltungsgebot für den Baum- und Strauchbestand über die festgesetzte "Private Grün-fläche" hinaus sinnvoll.

Um der Maßgabe laut Festsetzung Nr. 2 "Geländemodellierungen sind möglichst gering zu halten. Nach Möglichkeit ist das Urgelände zu erhalten." Rechnung zu tragen, sollte das Gebäude nicht über die gesamte Talseite freigelegt werden, sondern nur da, wo es zugangs- bzw. belichtungsbedingt nötig ist.

Von Planierungen für z.B. Terrasse bzw. Freisitz im Süden ist abzuraten, weil das Gelände in der Südhälfte deutlich abkippt (siehe Geländeprofil, GIS).



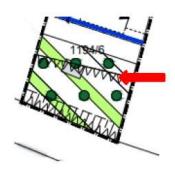


Das zulässige Maß für Aufschüttungen (bis zu 1,1 m) ist zunächst anhand der Darlegung in der Begründung nicht hinreichend nachvollziehbar, weshalb es wie oben bereits erklärt einer Darstellung im Schemaschnitt bedürfte.

Stützmauern sollten vermieden werden. Sofern diese aber unumgänglich sind, sollte eine Begrenzung der Höhe und Länge sowie deren Begrünung festgesetzt werden.

#### Hinweis:

Ergänzung Schraffur "Private Grünfläche" im Plan



Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung."

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abgrabungen und Aufschüttungen im bestehenden Hanggelände sind unumgänglich, da das Wohngebäude barrierefrei errichtet werden muß. Die Nutzer beider Wohneinheiten benötigen behindertengerechte Zu- und Ausgänge auf allen Ebenen des Gebäudes. Zur internen Verbindung der Geschosse ist ein Aufzug im Gebäude geplant. Alle Durchgangsbereiche im Gebäude werden barrierefrei errichtet. Die notwendige Barrierefreiheit wird nunmehr auch in der Begründung der

Bebauungsplanänderung hinzugefügt. Im Bebauungsplan wird ergänzt, dass eine Geländemodellierung innerhalb der anbaufreien Zone nicht zugelassen wird.

#### Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des Landratsamtes Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40 werden zur Kenntnis genommen. Die notwendige Barrierefreiheit wird, hinsichtlich der erforderlichen Abgrabungen, auch in der Begründung hinzugefügt. Eine Geländemodellierung ist nur innerhalb der anbaufreien Zone zugelassen. Die max. zulässige Wandhöhe "bergseitig" wird ergänzt, ebenso die Schraffur "Private Grünfläche".

für	gegen	Pacchluscampfohlung.
10	0	Beschlussempfehlung:

Die Hinweise des Landratsamtes Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40 werden zur Kenntnis genommen. Die notwendige Barrierefreiheit wird, hinsichtlich der erforderlichen Abgrabungen, auch in der Begründung hinzugefügt. Eine Geländemodellierung ist nur innerhalb der anbaufreien Zone zugelassen. Die max. zulässige Wandhöhe "bergseitig" wird ergänzt, ebenso die Schraffur "Private Grünfläche".

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
22	0	besciiiuss:

Die Hinweise des Landratsamtes Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40 werden zur Kenntnis genommen. Die notwendige Barrierefreiheit wird, hinsichtlich der erforderlichen Abgrabungen, auch in der Begründung hinzugefügt. Eine Geländemodellierung ist nur innerhalb der anbaufreien Zone zugelassen. Die max. zulässige Wandhöhe "bergseitig" wird ergänzt, ebenso die Schraffur "Private Grünfläche".

# - Vodafone GmbH | Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring Schreiben vom 27.03.2023

"Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.02.2023.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg

#### Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

#### Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an

TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.



Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z. B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind."

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH | Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	beschlassempremang.

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH | Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring, wird zur Kenntnis genommen.

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
22	0	Descilluss:

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH | Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring, wird zur Kenntnis genommen.

# - Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14 Schreiben vom 28.03.2023

"Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht besteht mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochreit" der Stadt Traunreut grundsätzlich Einverständnis, sofern folgende Punkte beachtet werden:

#### Freiflächengestaltungsplan:

Entsprechend dem rechtsgültigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hochreit" ist für das Einzelbauvorhaben dem Landratsamt Traunstein ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

#### Bebauungsplan:

In der Begründung der Bebauungsplanänderung wird der Punkt Natur und Landschaft unter 5.2. kurz abgehandelt. Dort heißt es "Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft". Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Ein Eingriff durch ein geplantes Bauvorhaben aufgrund der Änderung des B-Plans hat Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Eine Eingriffsregelung nach BNatSchG kommt jedoch aufgrund § 13 BauGB nicht zum Tragen. Es wird um eine Änderung der Formulierung gebeten."

#### Beschlussvorschlag:

Die zulässig bebaubare Fläche wird durch den Baukörper nicht überschritten.

Ein Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft erfolgt nur durch Abgrabungen bzw. Auffüllung des anliegenden Geländes.

Die Formulierung wir auf "geringe Auswirkungen" geändert.

für	gegen	Pacchluccompfohlung
10	0	Beschlussempfehlung:

Die zulässig bebaubare Fläche wird durch den Baukörper nicht überschritten.

Ein Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft erfolgt nur durch Abgrabungen bzw. Auffüllung des anliegenden Geländes.

Die Formulierung wir auf "geringe Auswirkungen" geändert.

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Posebluse
22	0	Beschluss:

Die zulässig bebaubare Fläche wird durch den Baukörper nicht überschritten.

Ein Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft erfolgt nur durch Abgrabungen bzw. Auffüllung des anliegenden Geländes.

Die Formulierung wir auf "geringe Auswirkungen" geändert.

#### Satzungsbeschluss:

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der ZAHN Ingenieurgesellschaft mbH, Traunsteiner Straße 1, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochreit" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1194/6, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 8, i. d. F. v. 09.02.2023 mit der Begründung i. d. F. v. 09.02.2023, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Pacchluscomnfohlung.
10	0	Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der ∬ 9 und 10 BauGB die von der ZAHN Ingenieurgesellschaft mbH, Traunsteiner Straße 1, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochreit" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1194/6, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 8, i. d. F. v. 09.02.2023 mit der Begründung i. d. F. v. 09.02.2023, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
22	0	beschiuss:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der ZAHN Ingenieurgesellschaft mbH, Traunsteiner Straße 1, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochreit" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1194/6, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 8, i. d. F. v. 09.02.2023 mit der Begründung i. d. F. v. 09.02.2023, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

7. 2. Änderung des Bebauungsplanes für das neue Wohnbaugebiet "Stocket" hinsichtlich der Änderung des Bezugspunktes für die Ermittlung der Wandhöhe; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut Schreiben vom 29.03.2023
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein Schreiben vom 18.04.2023

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München Schreiben vom 22.03.2023

"Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

#### **Planung**

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll die Festsetzung zur Ermittlung der Wandhöhe in Hinblick auf deren Bezugspunkt geändert werden, da sich laut Begründung im Zuge der Fertigstellung der Erschließungsstraßen im Baugebiet und einer ersten Bauantragstellung für ein Wohnhaus herausgestellt hat, dass die derzeitige Festlegung nicht zielführend sei. Da das natürliche, bestehende Gelände auf den Grundstücken nicht einheitlich ist, soll die Festsetzung C.3.2.8 des Bebauungsplanes konkret wie folgt geändert werden: "Die Wandhöhe wird ab dem jeweils auf dem Baugrundstück festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand gemessen."

#### Bewertung

Erfordernisse der Raumordnung stehen der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stocket" nicht entgegen."

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Docabluscomnfablung
10	0	Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Poschluss
22	0	Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

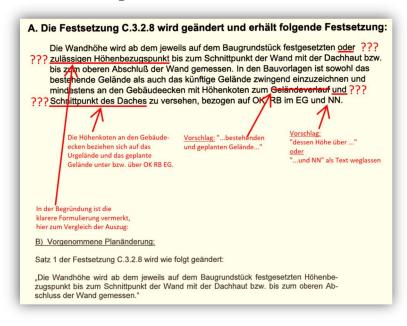
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40 Schreiben vom 17.04.2023

"Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Die Anmerkungen wurden zur besseren Zuordnung und Verständlichkeit direkt in den

Entwurf eingefügt und hier abgebildet. Mit Hr. Arch. Jobst wurde bereits Rücksprache gehalten. Er war mit dieser Vorgehensweise und den Inhalten einverstanden.



Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung."

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Stadtratsbeschluss vom 16.02.2023 wurde die Änderung des Satzes 1 der Festsetzung C.3.2.8 beschlossen. Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der Wandhöhe sollte der auf jedem Grundstück unterschiedlich festgesetzte "Höhenbezugspunkt" sein.

Da die Höhenlage des Gebäudes aber hiervon auch bis zu 0,20 m nach oben hin abweichen kann (vgl. Festsetzung C.3.2.1 des BPL) erschien es der Klarheit wegen notwendig, neben dem "festgesetzten Höhenbezugspunkt" auch den "zulässigen Höhenbezugspunkt" (also plus 0,2 m) mit anzuführen.

Nach Meinung der Bauverwaltung dient diese Ergänzung der Klarheit und sollte so beibehalten werden. Andernfalls könnte sonst angenommen werden, dass die zulässige Abweichung der Höhenlage eines Gebäudes nach oben gleichzeitig auf Kosten der zulässigen Wandhöhe geht. In der Begründung ist der Text entsprechend anzugleichen.

Die weiteren Änderungsvorschläge betreffen Satz 2 der Festsetzung C.3.2.8 der nicht Gegenstand des Stadtratsbeschlusses ist. Dennoch sollten hier die Verbesserungsvorschläge des Landratsamtes übernommen werden.

#### Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des Landratsamtes Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40 werden zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung zur Höhenangabe wird beibehalten. Die weiteren Änderungsvorschläge werden entsprechend berücksichtigt.

für <b>10</b>	gegen	Beschlussempfehlung:
TO	U	

Die Hinweise des Landratsamtes Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40 werden zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung zur Höhenangabe wird beibehalten. Die weiteren Änderungsvorschläge werden entsprechend berücksichtigt.

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
22	0	Descilluss:

Die Hinweise des Landratsamtes Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40 werden zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung zur Höhenangabe wird beibehalten. Die weiteren Änderungsvorschläge werden entsprechend berücksichtigt.

## Satzungsbeschluss:

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der ∭ 9 und 10 BauGB die von der Stadt Traunreut, Abteilung 3 – Bauen und Stadtentwicklung, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut, gefertigte 2. Änderung des Bebauungsplanes für das neue Wohnbaugebiet "Stocket" i. d. F. v. 07.03.2023 mit der Begründung i. d. F. v. 07.03.2023, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Pacchluscampfohlung.
10	0	Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der ∭ 9 und 10 BauGB die von der Stadt Traunreut, Abteilung 3 – Bauen und Stadtentwicklung, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut, gefertigte 2. Änderung des Bebauungsplanes für das neue Wohnbaugebiet "Stocket" i. d. F. v.

07.03.2023 mit der Begründung i. d. F. v. 07.03.2023, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschluss:
23	0	Desciiiuss:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der ∭ 9 und 10 BauGB die von der Stadt Traunreut, Abteilung 3 – Bauen und Stadtentwicklung, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut, gefertigte 2. Änderung des Bebauungsplanes für das neue Wohnbaugebiet "Stocket" i. d. F. v. 07.03.2023 mit der Begründung i. d. F. v. 07.03.2023, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Traunsteiner Wald" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1176/111, Gemarkung Traunreut, (Traunsteiner Straße 57) für die Errichtung einer Sichtschutzwand als Einfriedung

#### Antragsschreiben vom 26.03.2023

"Mit diesem Schreiben beantrage ich, Diektes und auch im Namen meiner Eltern die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Errichtung eines begrünten Holzzaunes.

#### Hintergrund:

Das o. g. Einfamilienhaus wurde 1978 fertiggestellt und eine Thujen-Hecke als Grundstückseinfriedung gepflanzt.

Die Hecke wurde auf einer Höhe von ca. 2 m gehalten und bot einen guten Sicht- und Gebäudeschutz für das Haus, welches sich in Hanglage befindet.

Im Zuge von Gehwegs-Arbeiten mit neuer Pflasterung im letzten Jahr wurden wir von der Stadt aufgefordert, die Hecke auf der gehwegzugewandten Seite deutlich

zurückzuschneiden, wodurch eine erneute Grünwerdung dieser Seite ausgeschlossen war (zu besichtigen beim Nachbarn).

Um zum einen wieder einen ausreichenden Sicht- und Gebäudeschutz zu erhalten und zum anderen ein ansprechendes Erscheinungsbild zu wahren, soll nun ein 1,8 m hoher Holzzaun (Lärche, unbehandelt, Bretter 9 cm breit) mit unterbrochener Begrünung aufgestellt werden. Zudem ist noch die Berankung (z. B. Efeu) des Zauns angedacht (siehe Prinzip-Skizze).

Ich bin sicher, dass der Zaun mit den angedachten Maßnahmen wieder ein ansprechendes und in die Umgebung passendes Erscheinungsbild haben wird mit entsprechendem Sicht- und Gebäudeschutz.

Ich bitte um Genehmigung des Vorhabens."

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Das vorgesehene Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans "Traunsteiner Wald" vom 09.10.1986.

Zu Einfriedungen enthält die Festsetzung B.8 des Bebauungsplans folgenden Text:

"Einfriedungen an Straßen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung mit max. 1 m Höhe auszubilden. Es sind auch Maschendrahtzäune von max. 1 m Höhe zulässig, die mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen sind."

Die vom Antragsteller gewünschte Einfriedung auf seinem Grundstück würde entlang der Traunsteiner Straße und dessen Gehweg verlaufen. Die Festsetzung des Bebauungsplans zu Einfriedungen kommt somit hier zur Anwendung.

Eine Ortseinsicht der Bauverwaltung hat ergeben, dass in dem Wohngebiet Traunsteiner Wald, für das der Bebauungsplan Gültigkeit besitzt, noch keine Einfriedungen in Form von höheren und blickdichten Sichtschutzwänden an Straßen und Gehwegen vorhanden sind.

Bei Zulassung des Antrages würde es sich um einen Bezugsfall handeln. Die Festsetzung zu Einfriedungen im Bebauungsplan würde obsolet werden.

Es handelt sich hier um eine Grundsatzentscheidung, ob es wünschenswert ist, Grundstücke und deren Anwesen durch Sichtschutzwände und -mauern blickdicht abzuschirmen.

Bei einer Vorsprache aus der Familie des Antragstellers wurde von der Verwaltung bereits auf die rechtliche Situation hingewiesen. Als Alternativen zu der gewünschten Sichtschutzwand wurden Heckenpflanzungen in Form eines Sichtschutzes wieder entlang des Gehweges oder im oberen Grundstücksbereich, als Abgrenzung zur dortigen Terrasse, vorgeschlagen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat lehnt den Antrag vom 26.03.2023 auf Änderung des Bebauungsplanes "Traunsteiner Wald" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1176/111, Gemarkung Traunreut, Traunsteiner Straße 57, aufgrund der o. a. Gründe ab.

für	gegen	Poschlussomnfohlung.
9	1	Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag vom 26.03.2023 auf Änderung des Bebauungsplanes "Traunsteiner Wald" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1176/111, Gemarkung Traunreut, Traunsteiner Straße 57, aufgrund der o. a. Gründe ab.

für	gegen	Beschluss:
19	4	beschiuss:

Der Stadtrat lehnt den Antrag vom 26.03.2023 auf Änderung des Bebauungsplanes "Traunsteiner Wald" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1176/111, Gemarkung Traunreut, Traunsteiner Straße 57, aufgrund der o. a. Gründe ab.



9. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/565, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 3 a

#### Antragsschreiben vom 15.04.2023

#### Bauvorhaben/Änderungen:

- Errichtung einer Großraumgarage mit Nebenraum und anschließendem Freisitz auf 536/565 der Gemarkung Traunreut,
- Teilung des Grundstückes der Fl. Nr. 536/565 der Gemarkung Traunreut,
- Neusituierung eines Wohngebäudes bzw. einer Garage, sowie eines Carports auf Fl. Nr. 536/T, der Gemarkung Traunreut

"Ich habe den Planungsauftrag, für Herrn vorgenannte Bauvorhaben auf dem Grundstück der Fl. Nr. 536/565 der Gemarkung Traunreut zu realisieren. Um die Bauvorhaben umsetzen zu können, ist der Bebauungsplan 023, Gebiet zwischen Jahn, Kopernikusstraße und Traunring, im Bereich der Fl. Nr. 536/565 der Gemarkung Traunreut, zu ändern.

Hiermit wird die Änderung des Bebauungsplanes 023 Gebiet zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring, im Bereich der Fl. Nr. 536/565 der Gemarkung Traunreut gemäß Anlage beantragt.

Ich möchte mich bei Ihnen sehr herzlich bedanken.

## Anlass der Änderung:

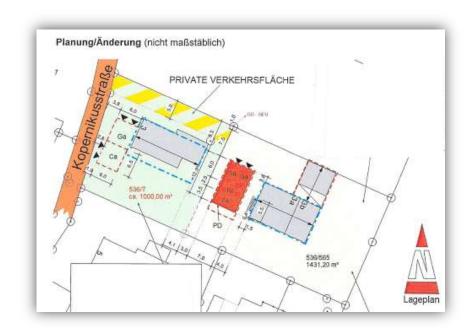
Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück FI. Nr. 536/565 der Gemarkung Traunreut eine Großraumgarage mit Nebenraum und anschließendem Freisitz errichten.

Zudem soll das Grundstück der FI. Nr. 536/565 geteilt werden, so dass das Teilgrundstück 536/T, mit max. 1000 m² Grundstücksfläche entsteht. Auf diesem soll die Möglichkeit der Errichtung eines Wohnhauses mit Flächen für Garagen und Carports entstehen. Die Erschließung für die Fl. Nr. 536/565, erfolgt über das Grundstück mit der Fl. Nr. 536/T (private Verkehrsfläche).

Laut rechtskräftigem Bebauungsplans vom 11. Mai 1992 sollten diese Grundstücke über eine Straße im Osten erschlossen werden. Für diese Erschließungsstraße müssten, von den nördlich gelegenen Grundstückseigentümern, private Flächen verkauft werden. Derzeit ist

ein Grunderwerb von den Eigentümern nicht möglich. Aus diesem Grund soll der Bebauungsplan geändert werden, damit die Bauvorhaben realisiert werden können und eine Erschließung über die Kopernikusstraße, für die Hinterlieger, möglich ist."





#### **Aktuelle Situation:**



#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/565, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 3 a, gemäß dem Schreiben vom 15.04.2023 des Planungsbüros Aicher, Aiging, im Namen und Auftrag des Antragsstellers.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	beschlussemplemung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/565, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 3 a, gemäß dem Schreiben vom 15.04.2023 des Planungsbüros Aicher, Aiging, im Namen und Auftrag des Antragsstellers.

Frau Stadträtin Winkels war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Poschluss
22	0	Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/565, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 3 a, gemäß dem Schreiben vom 15.04.2023 des Planungsbüros Aicher, Aiging, im Namen und Auftrag des Antragsstellers.

# 10. Antrag auf Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 11, Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 84 (Hölzl)

#### Antragsschreiben vom 12.04.2023

"Die Bundesregierung hat beschlossen, sämtliche Altheizungen innerhalb von 2 Jahren mit 65 % regenerierbaren Stoffen auszurüsten, um den CO<sub>2</sub> Ausstoß zu verringern und die Klimaziele zu erreichen.

Unsere Heizung für das Mehrfamilienhaus in Traunwalchen wird zu 100 % mit Heizöl betrieben.

Der Heizölverbrauch zum Heizen und für die Warmwasseraufbereitung beträgt im Jahr ca. 4500 Ltr.

Bei einer Photovoltaikanlage mit 90 qm kann die Heizung, das Warmwasser und der Stromverbrauch in den Sommermonaten zu 100 % und in den Wintermonaten zu 90 % betrieben werden. Durch den Einbau eines Stromspeichers ca. 100 %.

Der überschüssige Strom könnte an unsere Mieter auch für E-Autos angeboten werden.

Die Photovoltaikplatten haben eine Größe 100/180 cm, werden 50 cm vom Boden aufgestellt. Die Ausrichtung ist Ost-Süd bis Süd-West, eine Verschattung ist zu 100 % ausgeschlossen, da weder Bäume, Sträucher noch Häuser eine Beschattung durch Sonnenbestrahlung beeinflussen kann. Auch die weidenden Kamerunschafe werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt.

Da die Beschaffung der Photovoltaikanlage, Wechselrichter, Heizboiler, Stromspeicher, Arbeitszeit, sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, bitte ich sie Herr Bürgermeister Hans-Peter Dangschat diese Photovoltaikanlage zu befürworten und den Gemeinderäten/innen zur Abstimmung baldmöglichst vorlegen."

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Das aufgeführte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hölzl".

Auf einer Länge von 50 m des Grundstücks Fl.Nr. 11, Gemarkung Traunwalchen, soll an der nördlichen Grenze eine PV-Anlage errichtet werden. Der Bebauungsplan sieht für den angefragten Bereich eine private Grünfläche vor, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Gemäß Luftbildaufnahme der Befliegung aus dem Jahr 2022 sind die Dachflächen des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes Robert-Bosch-Straße 84 noch nicht mit einer PV-Anlage bestückt. Die Ausrichtung der Dachfläche des Gebäudes entspricht der angefragten freistehenden PV-Anlage. Diese sollte vorrangig für eine PV-Nutzung verwendet werden.

Auch aus ortsbildgestalterischen Gründen ist eine PV-Freiflächenanlage in diesem Bereich abzulehnen.



#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat lehnt den Antrag vom 12.04.2023 zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 11, Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 84, aus den v. g. Gründen ab.

für	gegen	Pacchluccampfahlung
10	0	Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag vom 12.04.2023 zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 11, Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 84, aus den v. g. Gründen ab.

Die Stadtratsmitglieder Winkels und Kneffel waren während der Abstimmung nicht anwesend

für	gegen	Docabluss
21	0	Beschluss:

Der Stadtrat lehnt den Antrag vom 12.04.2023 zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 11, Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 84, aus den v. g. Gründen ab.



# 11. Antrag der L!Z-Gruppe vom 14.03.2023 zur Errichtung einer Mustersiedlung im Sinne eines Modularen Bauen-Projektes

Die L!Z-Gruppe im Stadtrat Traunreut stellt am 14.03.2023 folgenden Antrag zur Behandlung in der Sitzung des Bauausschusses am 03.05.2023 und nachfolgender Stadtratssitzung am 10.05.2023:

"Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

der Stadtrat hat mit Mehrheit entschieden, dass das Areal (ehemaliges OBAG Gelände) an der Gartenstraße anteilig für die Errichtung eines Kindergartens verwendet werden soll. Wie bekannt, hätten wir von der L!Z jenes Areal für die Entwicklung des innerstädtischen Schulkonzeptes als besseren Verwendungszweck erachtet. Nach dem aktuellen Beschuss aber und der nunmehr geplanten (Teil-)Verwertung des Grundstücks für einen Kindergarten bliebe im nördlichen Bereich ein Grundstück übrig, für das es nun keine weitere Verwendung mehr gibt.

Das Thema "bezahlbares Wohnen" und "innerstädtische Verdichtung" sind nach wie vor zentrale Themen und so stellen wir den Antrag zu prüfen, ob jene "Restfläche" nicht für die Errichtung einer kleinen Mustersiedlung (nur wenige Wohneinheiten) im Sinne eines Modularen-Bauen-Projektes realisiert werden könnte.

Bei positiver Prüfung könnte dann in einem weiteren Schritt geklärt werden, in welcher Form eine solche kleine Mustersiedlung errichtet werden könnte.

Mit den Ergebnissen und Erfahrungen der dann womöglich hier errichteten kleinen Mustersiedlung könnte dann an anderer Stelle eine größere Mustersiedlung im Sinne eines Modularen-

Bauen-Projektes errichtet werden, um unseren Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, bezahlbaren Wohnraum zu bewohnen oder zu erwerben.

Herzliche Grüße

#### Liberale Initiative Zukunft e. V.

Michael Mollner Gruppensprecher L!Z"

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Das Grundstück Fl.Nr. 536/46, Gemarkung Traunreut, hat eine Gesamtfläche von 7.584 qm. Für den Neubau der Kindertagesstätte "Gartenstraße" ist eine Fläche von ca. 6.300 qm (6- bis 8-gruppiger Kindergarten für 114 bis 164 Kinder mit entsprechenden Frei- und Spielflächen) derzeit geplant. Die Restfläche beträgt somit 1.284 qm.

Aktuell ist das Grundstück gemäß Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt. Wohnen ist in dieser baulichen Nutzung nur sehr eingeschränkt (Betriebswohnen), aber auch nicht überall, möglich. "Wohnen" schränkt in einem GE die in der Nachbarschaft befindlichen Firmen und Betriebe grundsätzlich ein.

Nach einer <u>ersten Einschätzung</u> der Möglichkeit der "Errichtung einer Mustersiedlung" muss diese als "nicht möglich" benannt werden und sollte auch gut abgewogen sein, da der in der unmittelbaren Nachbarschaft befindliche Betrieb mit großen Einschränkungen in mehreren Hinsichten (z.B. Liefer- und Transportzeiten, Arbeits-

und Schichtzeiten, Zulässigkeit immissionsschutzrechtlicher Anlagen, etc.) in der weiteren Entwicklung zu rechnen hat.

Dauerhaftes Wohnen soll aber gemäß Antrag errichtet werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Antrag der L!Z-Gruppe im Stadtrat Traunreut vom 14.03.2023 wird aus den vorgenannten Gründen unter Berücksichtigung der dargestellten Konfliktpunkte abgelehnt.

für gege	Beschlussempfehlung:
----------	----------------------

Der Antrag der L!Z-Gruppe im Stadtrat Traunreut vom 14.03.2023 wird aus den vorgenannten Gründen unter Berücksichtigung der dargestellten Konfliktpunkte abgelehnt.

Herr Stadtrat Kneffel war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
21	1	Descilluss:

Der Antrag der L!Z-Gruppe im Stadtrat Traunreut vom 14.03.2023 wird aus den vorgenannten Gründen unter Berücksichtigung der dargestellten Konfliktpunkte abgelehnt.

- 12. Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2023/24
- 12.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)

Die Stadt Traunreut betreibt die Sing- und Musikschule Traunwalchen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf. Hierfür wurden mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf Zweckvereinbarungen abgeschlossen.

Auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 wurden die Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2023/2024 neu kalkuliert.

Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 um durchschnittlich ca. 3,9 % angehoben.

Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden, die der Kalkulation zu Grunde liegt, wird nach den Berechnungen der Musikschule Traunwalchen für das kommende Musikschuljahr 2023/2024 mit 221 Wochenstunden veranschlagt.

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen, sowie tarifrechtlicher Vorgaben, der Senkung der Abschlagszahlungen der Mitgliedsgemeinden für das letzte Schuljahr und der Rückzahlung der Überschüsse vom letzten Jahr ist ein neuerlicher Anstieg der Gebühren unausweichlich.

Im Rahmen der Musikschulbeiratssitzung am 29.03.2023 mit den Vertretern der Gemeinden Chieming und Nußdorf sowie der Musikschule Traunwalchen hat man sich unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unwägbarkeiten einvernehmlich darauf verständigt, die Musikschulgebühren auch für das Musikschuljahr 2023/2024 moderat um durchschnittlich ca. 3,9 % (wie im Vorjahr) anzuheben.

Traunreut will als moderne Stadt mit hoher Lebensqualität gesehen werden. Dazu gehört - wie in allen benachbarten Städten auch - eine moderne Musikschulausbildung für die Kinder und Jugendlichen der Stadt.

Alle Eltern wollen ihren Kindern eine vielseitige Ausbildung neben der Schule ermöglichen. Ein Musikinstrument gehört dazu.

Derzeit nehmen 754 Schüler und Schülerinnen die Angebote der Musikschule Traunwalchen in Anspruch.

(Stichtag 31. Dezember 2022)

Stientag Ji. Dezember 2022)								
Gemeinde	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Traunreut	516	571	577	583	566	532	529	555
Chieming	136	136	137	139	126	117	127	117
Nußdorf	115	71	65	72	70	59	52	66
Auswärtige/nicht angemeldet*	14	15	15	17	15	16	19	16
Gesamt	804	793	794	811	777	724	727	754

Von den 555 (2021: 529) Musikschülern aus Traunreut belegen 195 (2021: 179) Schüler den JeKi-Unterricht!

Das Musikprojekt JeKi ist ein Gemeinschaftsprojekt der Grundschule Nord, der Sonnenschule und der Musikschule. Damit soll möglichst vielen Kindern die Chance gegeben werden, zu günstigsten Bedingungen ein Musikinstrument zu erlernen. JeKi-Musikunterricht ist für maximal VIER Jahre (Kinder im Grundschulalter) geplant, wobei die <u>Anmeldung immer nur für ein Jahr</u> gilt und die einzelnen Jahrgänge je nach der eingehenden Anmeldungszahl gebildet werden:

#### 1. Jahrgang:

In der Großgruppe (10-15 Kinder) lernen die Kinder mehr als 15 verschiedene Instrumente im Laufe des Schuljahres kennen.

#### 2.-4. Jahrgang:

Die Kinder erlernen die jeweils von ihnen gewählten Musikinstrumente in Kleingruppen (5 Kinder).



Die Musikschule für UNSERE Kinder und Jugendlichen:

Die Sing- und Musikschule hat sich hier seit mehr als 50 Jahren einen herausragenden Ruf erarbeitet. Neben dem wichtigen k1 als Kulturveranstalter für die große Region um Traunreut ist die Musikschule vor allem für die musikbegeisterten Kinder und Jugendlichen im Ort selbst der verlässliche Kulturausbildungsbetrieb. Hier fördern wir die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen, und schaffen damit die Voraussetzung für das aktive Kulturleben in den nächsten 50 Jahren.

Zudem dient die Musikschule als Nährboden für Kultur und das Miteinander. Musikkapellen, Chöre, Streichorchester, Volksmusikensemble, Pop- und Rockbands und unzählige andere Musikensembles, die wir heute bei uns als selbstverständlich erachten, wären ohne die jahrelange Arbeit der Musikschule in dieser Form nicht möglich.

Das Leben in einer Stadt definiert sich nicht nur durch tägliche Arbeit, Einkommen, Wirtschaftsleistung der Betriebe. Der Freizeitanteil nimmt ständig zu und will gestaltet werden. Für eine Stadt gilt es hier, vor allem gesellschaftlich sinnvolle Freizeitangebote zu fördern.

Themen und Sparten wie Musik und Sport bringen Menschen zusammen, sie fördern die Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Kulturen und schaffen gegenseitiges Verständnis. Gemeinschaftliches Musizieren - wie in Blaskapellen, Chören, Orchestern - ist daher vor allem auch ein wichtiges Fundament für eine friedliche Gesellschaft. Das alles fördert die Stadt Traunreut in hohem Ausmaß. Ziel sollte dabei weiterhin sein, diesen wertvollen Zugang allen Einkommensgruppen zu ermöglichen. Ansonsten geht diese verbindende Kraft verloren, weil nur noch einkommensstarke Gruppen in den Genuss der Musikschulausbildung gelangen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für	gegen	Poschlussomnfohlung.
11	0	Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Herr Stadtrat Gorzel war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	
. •	5-5	Beschluss:
22	^	Descilluss:
	U	

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

# 12.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut

Für die Schüler aus Traunreut werden die festgesetzten Jahresgebühren um einen festzulegenden Kommunalanteil reduziert. Die zu erhebende Schülerjahresgebühr (Schüleranteil) beträgt demnach:

Unterrichtsart	Jahresgebühr	Schüle	ranteil	Kommunalanteil
	Euro	%	Euro	Euro
Einzelunterr. 45 Min.	2.908	49,36	1.435	1.473
Einzelunterr. 30 Min.	1.940	50,00	970	970
Kombiunterr. 60 Min. 2er Gruppe	1.940	52,00	1.009	931
2er Gruppe	1.456	51,96	757	699
2er Gruppe 30 Min.	970	53,21	516	454
3er Gruppe 30 Min. /	645	53,21	343	302
Klassenmusizieren				
3er Gruppe	969	54,00	523	446
4er Gruppe	726	57,16	415	311
Einzelunterr. 45 Min. 10 Std.	746	100,00	746	0
Einzelunterr. 45 Min. 5 Std.	373	100,00	373	0
Einzelunterr. 45 Min. 3 Std.	224	100,00	224	0
Einzelunterr. 30 Min. 10 Std.	498	100,00	498	0
Einzelunterr. 30 Min. 5 Std.	249	100,00	249	0
Einzelunterr. 30 Min. 3 Std.	150	100,00	150	0
Früherziehung	485	54,00	262	223
Grundausbildung	582	54,00	314	268
Kammermusik/Hausmusik	726	50,79	369	357
Orchester/Spielkreis	290	52,06	151	139

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

für	gegen	Pacabluscamentablung
11	0	Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

Herr Stadtrat Gorzel war während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
22	0	Descilluss:

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

#### 13. Friedhöfe Traunreut

# 13.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

In seiner Sitzung am 22.09.2022 fasste der Hauptausschuss folgenden Beschluss:

für ge
--------

Nach Auslaufen des aktuellen Vertrags über die Vergabe der Bestattungsdienstleistungen werden die genannten Aufgaben nicht erneut am Markt ausgeschrieben, sondern durch eigenes, städtisches Personal ausgeführt, welches zu diesem Zweck einzustellen ist.

Zur Umsetzung der beschlossenen Änderung sind die Friedhofssatzungen (Benutzungssatzung und Gebührensatzung) anzupassen.

Die bisherige Regelung, nach der die Bestattungsdienstleistungen einem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen obliegen, wird aufgehoben. Die Satzung sieht künftig vor, dass das Öffnen und Schließen der Grabstätten sowie die Entsorgung des Grabaushubs durch städtisches Personal ausgeführt wird.

Darüber hinaus obliegen auch die Tätigkeiten des Schließ- und Winterdienstes städtischen Mitarbeitern.

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Traunreut (Friedhofssatzung). Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

für <b>11</b>	gegen <b>O</b>	Beschlussempfehlung:
11	U	

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Traunreut (Friedhofssatzung). Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

für	gegen	Beschluss:
23	0	Descilluss:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Traunreut (Friedhofssatzung). Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.



# 13.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung)

Für die künftig durch die Hinterbliebenen bei einem Bestattungsunternehmen ihrer Wahl zu beauftragenden Tätigkeiten hebt die Stadt den Benutzungszwang auf. Dementsprechend darf für diese Tätigkeiten in der Satzung keine Gebühr festgelegt werden. Jeder Dienstleister (Bestatter), der vorab von der Stadt eine Genehmigung zur Durchführung der Tätigkeiten erhalten hat, darf diese auf den städtischen Friedhöfen ausüben. Die anfallenden Kosten werden unmittelbar zwischen dem Unternehmen und dem Bestattungspflichtigen verrechnet.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung). Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

für	gegen	Pacabluscampfoblung
11	0	Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung). Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

für	gegen	Pacabluca
23	0	Beschluss:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung). Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

- 14. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat
  - Ausschreibung Tief- und Rohrleitungsbau Fernwärmeleitungen im Neubaugebiet Stocket | Vergabevorschlag

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Angebot der Fa. Fa. Helmar GmbH, Wandersleber Straße 13, 99192 Nesse-Apfelstädt anzunehmen und den Auftrag für die im LV beschriebene Baumaßnahme zu einem Gesamtpreis von 641.123,87 EUR netto zu vergeben.



 Ausschreibung Erneuerung der Überschussschlammentwässerung (ÜSS) der Kläranlage Traunreut | Vergabevorschlag

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Angebot der Fa. Huber SE, Berching, zum Preis von 483.626,71 EUR brutto anzunehmen und die Fa. Huber SE mit der Erneuerung der Überschussschlammeindickung auf der Kläranlage Traunreut inklusive Lieferung und Einbindung der Feststoffmesssonde und dem vierjährigen Wartungsvertrag zu beauftragen.

 Erneuerung von Schachtanlagen (Regenwasserversickerung) aufgrund von Auflagen des Wasserrechtsverfahrens "Hochreit I";
 Auftragsvergabe für die Ausführung der Arbeiten

#### Beschluss:

Die öffentliche Ausschreibung für die "Straßen- Wasserleitungs- und Kanalsanierung im Traunreuter Stadtgebiet" wird gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 VOB/A in Verbindung mit der Richtlinie V 351 H Nr. 1, aufgehoben.

Die Leistungen werden nochmals im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A zeitlich versetzt über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers, aufgeteilt in mehrere Lose, ausgeschrieben.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

ogyeric Soot the

Schriftführerin

Hans-Peter Dangschat Erster Bürgermeister

Sarah Wirth



## V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 12.1 (Seite 129)

# Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut

(Musikschulgebührensatzung)

Vom ....

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

 $\int 1$ 

## Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung) vom 24.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 25.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2022, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 11.06.2022, wird wie folgt geändert:

#### § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Es werden für ein Schuljahr folgende Unterrichtsgebühren je Teilnehmer erhoben:

a) musikalische Früherziehung:

Euro

485, --

b) musikalische Grundausbildung:

Euro

582, --

c) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Einzelunterricht -

- 30 Minuten: Euro 1.940, --

- 45 Minuten: Euro 2.908, --

- 30 Minuten (10 Unterrichtsstunden): Euro 498,

498, --

	- 30 Minuten (5 Unterrichtsstunden):	Euro	249,
	- 30 Minuten (3 Unterrichtsstunden):	Euro	150,
	- 45 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	746,
	- 45 Minuten (5 Unterrichtsstunden):	Euro	373,
	- 45 Minuten (3 Unterrichtsstunden):	Euro	224,
d)	Vokal- oder Instrumentalunterricht - Kombination Einzel-/ Gruppenunterricht		
	bei 2 Gruppenmitgliedern – 60 Minuten (Kombiunterricht):	Euro	1.940,
e)	Vokal- oder Instrumentalunterricht - Gruppenunterri	cht -	
	bei 2 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	1.456,
	bei 2 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten:	Euro	970,
	bei 3 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	969,
	bei 3 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten / Klassen- musizieren	Euro	645,
	bei 4 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	726,
f)	Kammermusik / Hausmusik	Euro	726,
g)	Orchester / Spielkreis	Euro	290, "

∫ 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Traunreut, den ....

STADT TRAUNREUT

otaverant.

Hans-Peter Dangschat Erster Bürgermeister



# Satzung

# zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Vom XX.XX.XXXX

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

 $\int 1$ 

#### Änderungen

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 20.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 09.12.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 28.03.2018, wird wie folgt geändert:

#### 1. §2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- "(2) Die Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen und die damit unmittelbar zusammenhängenden Dienstleistungen (Annahme und Aufbahrung von Leichen und Urnen, Beisetzung u. ä.) sind ausschließlich Dienstleistern im Auftrag der Hinterbliebenen gestattet, die zuvor eine Zulassung vom Friedhofsträger erhalten haben.
- (3) Der Grabaushub, das Einfüllen und Herrichten von Erd- und Urnengräbern sowie die Abfuhr des nicht einfüllbaren Erdmaterials wird durch städtisches Personal ausgeführt."
- 2. In § 4 Abs. 1 werden die Nrn. 2 und 3 ersatzlos gestrichen.
- 3. ¶ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:



"(2) Die Stadt weist dem Bestattungspflichtigen eine Grabstätte zu."

- 4. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - "1. entgegen dem Benutzungszwang des § 4 Abs. 1 das Ausschachten und Schließen des Grabes nicht durch die Stadt vornehmen lässt,"
  - b) Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.
  - c) Die bisherigen Nrn. 3 bis 9 werden die Nrn. 2 bis 8.

∫ 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, XX.XX.XXXX

STADT TRAUNREUT



Hans-Peter Dangschat Erster Bürgermeister



# Satzung

# zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung)

Vom XX.XX.XXXX

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

 $\int 1$ 

#### Änderungen

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 28./29.04.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 23.12.2021, wird wie folgt geändert:

#### § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

#### 2. Grabherstellung

a)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bei Kindern	211,36 €
	(Sarglänge max. 0,60 m):	
b)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bei Kindern	237,78 €
	(Sarglänge max. 1,30 m):	
c)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Normaltiefe):	422,72€
d)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Tiefgrabung):	475,56 €
e)	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes:	211,36 €



f)	Öffnen und Schließen der Urnenwand:	158,52 €
g)	Öffnen und Schließen Baumgrab:	211,36 €
h)	Öffnen und Schließen Gemeinschaftsgrabanlage:	264,20 €

- b) Nr. 3 und 4 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Bisherige Nr. 5 wird Nr. 3, Buchstaben c) bis g) werden ersatzlos gestrichen und bisheriger Buchstabe h) wird Buchstabe c).

∬ 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Traunreut, den XX.XX.XXXX

STADT TRAUNREUT



Hans-Peter Dangschat Erster Bürgermeister

